



Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 46

Dessau-Roßlau, 17. Dezember 2021 · Ausgabe 1/2022 · 16. Jahrgang

Verf.-Nr. 611-14AB4214

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau, den 18.11.2021

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im **Bodenordnungsverfahren Bornum III, OL Trüben** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters und die Grundbuchberichtigung sind erfolgt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Schmidt

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt) Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0, Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch

direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:
E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2020 der Industriehafen Roßlau GmbH

Die Gesellschafter der Industriehafen Roßlau GmbH haben im Wege des schriftlichen Verfahrens am 22.09.2021/29.09.2021 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 3.134.850,34 EUR und der Lagebericht werden festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von - 95.755,63 EUR wird dem aus Vorjahren bestehenden Verlustvortrag in Höhe von - 1.808.398,71 EUR hinzugerechnet. Der sich daraus ergebende Bilanzverlust von - 1.904.154,34 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Industriehafen Roßlau GmbH zum 31.12.2020 wurden durch die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Dresden geprüft.

Die o. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschlussbericht ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen. Darüber hinaus liegen der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht in der Zeit vom

10. bis 18. Januar 2022

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 260 öffentlich aus. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Dessau-Roßlau, 18.11.2021

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister
Stadt Dessau-Roßlau

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2020 der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH

Die Gesellschafter der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH haben im Wege des schriftlichen Verfahrens am 07.07.2021/21.07.2021 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, Office Dresden vom 21. Mai 2021 versene Jahresabschluss der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme von 1.866.715,66 EUR und einem Jahresüberschuss von 384.147,54 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 384.147,54 EUR wird in voller Höhe an die Gesellschafter der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH ausgeschüttet.



Der Jahresabschlussbericht ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht in der Zeit vom

10. bis 18. Januar 2022

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 260 öffentlich aus. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Dessau-Roßlau, 18.11.2021

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister
Stadt Dessau-Roßlau

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2020 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH hat am 27.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 152.931,04 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.120,00 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.120,00 EUR wird mit dem Verlustvortrag zum 01.01.2020 in Höhe von - 49.182,14 EUR verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH zum 31.12.2020 wurden durch die RTG Revisions- und Treuhand GmbH Dr. Böhmer und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Dessau-Roßlau geprüft.

Die o. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschlussbericht ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen. Darüber hinaus liegen der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht in der Zeit vom

10. bis 18. Januar 2022

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 260 öffentlich aus. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Dessau-Roßlau, 18.11.2021

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister
Stadt Dessau-Roßlau

Festsetzung der Hundesteuer

in der Stadt Dessau- Roßlau für das Jahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 die jährlichen Hundesteuerbeträge **ab** dem Kalenderjahr **2011** festgesetzt.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------|-------------|
| a) | für den ersten Hund | 90,00 EUR |
| b) | für den zweiten Hund | 180,00 EUR |
| c) | für jeden weiteren Hund | 192,00 EUR |
| d) | für jeden Kampfhund | 700,00 EUR |
| e) | für jeden gefährlichen Hund | 700,00 EUR. |

Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2022** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr **2022** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer **2022** wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August 2022 fällig. Wurden für besondere Härtefälle davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt, wird die Hundesteuer zu den im letzten Steuerbescheid abweichend festgelegten Fälligkeitsterminen fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 4 Abs. 7 Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 08.11.2010, der 2. Änderung vom 09.12.2014 und der 3. Änderung vom 30.07.2020 Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2022 in einem Betrag am 01. Juli 2022 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr **2022** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 23.11.2021

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung

in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 450 % ab dem Kalenderjahr **2016** festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Vorauszahlungsbescheiden zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr **2022** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Gewerbesteuerschuldner, deren Bemessungsgrundlagen für die Vorauszahlungen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Gewerbesteuvorauszahlung für das Kalenderjahr **2022** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung **2022** wird nach § 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der derzeit gültigen Fassung – mit den in den zuletzt erteilten Vorauszahlungsbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig.

Werden Vorauszahlungsbescheide zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr **2022** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Steuerpflicht für Gewerbesteuvorauszahlungen neu begründen, der Gewerbesteuerschuldner wechseln oder sich die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuvorauszahlungen ändern, werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide zur Gewerbesteuvorauszahlung erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 23.11.2021

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer A und B

in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 350 % und der Grundsteuer B auf 495 % ab dem Kalenderjahr **2016** festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2022** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge/Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2022** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer **2022** wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig.

Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 EUR nicht übersteigen, werden zum 15. August 2022 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 EUR werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2022 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01. Juli 2022 fällig. Werden Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2022** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei der Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Grundsteueränderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 23.11.2021

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2020

Der Jahresabschluss 2020 wurde gemäß § 118 KVG LSA (vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019, GVBl. LSA S. 68) erstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erteilte mit Bericht vom 12.10.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung sind ableitbar.“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 26.11.2021 mit Beschluss Nr. 07/2021 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2020 festgestellt, über die Verwendung des Jahresfehlbetrages beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2020 erteilt. Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 30.11.2021 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2020 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA

vom 10.01.2022 bis zum 18.01.2022

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302, in den Dienststunden am

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

öffentlich aus. Aufgrund der Pandemiesituation wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 03496/40 57 93 gebeten. Die Wahrnehmung eines Termins setzt voraus, dass Besucher keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder Erkältung haben und nicht in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt sind sowie keinen Kontakt zu Reiserückkehrern oder infizierten Personen hatten. Der Zutritt zur Geschäftsstelle ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

Der Jahresabschluss 2020 mit dem Rechenschaftsbericht wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de> // **Aktuelles** // **Bekanntmachungen** zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 30.11.2021

gez. Grabner
Vorsitzender

Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH Dessau-Roßlau (MVZ SKD gGmbH)

Die Gesellschafterversammlung hat am 22.07.2021 beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig + Sozien · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater, Kassel, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2020 einschließlich Lagebericht der MVZ SKD gGmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.532.981,99 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 283.037,28 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
3. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig + Sozien · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater, Kassel, hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der Medizinischen Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH Dessau-Roßlau, am 22.06.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit

vom 20. Dezember bis 31. Dezember 2021

Montag bis Freitag von 09.00 – 15.00 Uhr zur Einsichtnahme im Sekretariat der Betriebsleitung des Städtischen Klinikums Dessau, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau aus.

Dessau-Roßlau, den 29.11.2021

gez. Dr. med. Joachim Zagrodnick
Geschäftsführer

gez. Dr. med. André Dyrna
Geschäftsführer

1. Änderung der Satzung

über das Aufnahmeverfahren an der Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule

Aufgrund der §§ 6 und 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), und der §§ 5 b, 41 Abs. 1a und 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) sowie der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen für das Land Sachsen-Anhalt vom 19. März 2014, zuletzt geändert



durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 06. Februar 2019 (GVBl. LSA Nr. S. 30) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates Dessau-Roßlau vom 20. Oktober 2021 folgende Satzung erlassen:

Art. 1

Die Satzung über das Aufnahmeverfahren an der Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule vom 06.02.2019 wird wie folgt geändert:

Der Titel der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Satzung über das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmekapazität an der Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“

§ 3 (Schuleinzugsbereich) wird wie folgt geändert:

Die Ziffern 1 und 2 werden gestrichen.

Satz 1 wird neu gefasst:

„Der ursprünglich festgelegte Schuleinzugsbereich der Ganztagschule Zoberberg Dessau - Gemeinschaftsschule wird zum Schuljahr 2022/2023 aufgehoben.“

§ 5 (Aufnahmeverfahren) wird wie folgt geändert:

Punkt 3:

„Der Hauptwohnsitz der Bewerber befindet sich im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau.“

Als Punkt 4 wird neu aufgenommen:

„Bewerber, die nachweislich bis zum Schuljahresbeginn nach Dessau-Roßlau ziehen, werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit der Aufnahmewunsch vor Beginn des Auswahlverfahrens eingereicht wurde. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt des bis zum Schuljahresbeginn tatsächlich vollzogenen Zuzuges.“

§ 6 (Auswahlverfahren) wird wie folgt neu gefasst:

„1. Ein Auswahlverfahren ist entsprechend § 4 Abs. 5 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen durchzuführen, wenn die Zahl der Anmeldungen die nach § 4 dieser Satzung festgelegte Aufnahmekapazität übersteigt.

An diesem Verfahren nehmen die Schülerinnen und Schüler teil, für die die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt sind.

2. Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:

2.1. Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die die Gemeinschaftsschule bereits besuchen, erhalten einen Platz, soweit dies dem Amt für Bildung und Schulentwicklung vor dem Auswahlverfahren schriftlich mitgeteilt wurde. (Geschwisterregelung)

Bei Geschwistern handelt es sich um Kinder, die mindestens einen gemeinsamen Elternteil besitzen. Gleichbehandelt werden auch Kinder, die nachweislich in einem gemeinsamen Haushalt leben.

2.2. Für die nunmehr zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt das Auswahlverfahren / Losverfahren wie folgt:

2.2.1. Nun erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Mehrlingskinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, erhalten ein gemeinsames Los.

2.2.2. Alle noch verbliebenen Schülerinnen und Schüler, die außerhalb der verbliebenen Plätze per Losverfahren ermittelt werden, bilden die sogenannte Warteliste.

Diese Schülerinnen und Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Liste aufzuführen und entsprechend dieser Reihenfolge können sie auf frei werdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren.

3. Frei werdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 30.06. des laufenden Jahres angeboten.“

§ 7 (Auswahlgremium) wird wie folgt geändert:

Unter Punkt 2 - Korrektur der Bezeichnung:

· des ‚Ausschusses für Gesundheit, Bildung und Soziales‘

Ziffer 2, als Satz 3 wird neu aufgenommen:

„Das Auswahlverfahren kann durchgeführt werden, wenn mindestens drei der unter Punkt 2 aufgeführten Vertreterinnen oder Vertreter beim Auswahlverfahren anwesend sind.“

Art. 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 05.11.2021

gez. Dr. Robert Reck

Oberbürgermeister

Satzung

für das Stadtarchiv Dessau-Roßlau (Archivordnung)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 4, 5, und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712, 713) sowie der §§ 4 und 11 des Landesarchivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG-LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA 1995, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 25), des § 4 des Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BibIGLSA) vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 434), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 314), der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 284), der § 4, 11 und 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 64, 70), sowie der §§ 2a, 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I 2006, S. 2913), zuletzt geändert durch Artikel 1 des IWG vom 8. Juli 2015 (BGBl. I 2015, S. 1162) er-



lässt die Stadt Dessau-Roßlau gemäß Beschluss des Stadtrates vom ... 2020 die folgende Satzung für das Stadtarchiv Dessau-Roßlau (Archivordnung):

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau unterhält ein öffentliches Archiv, das den fachlichen Anforderungen hinsichtlich von Personal, Räumen und Ausstattung entspricht. Das Archiv führt die Bezeichnung „Stadtarchiv Dessau-Roßlau“.

(2) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau gliedert sich in Zwischenarchiv, Historisches Archiv und Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) mit Restaurierungswerkstatt.

(3) Durch diese Archivordnung werden die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv Dessau-Roßlau sowie die Benutzung der Bestände des Stadtarchivs Dessau-Roßlau in allen seinen Gliederungen geregelt. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Diese Archivordnung gilt auch für der Stadt Dessau-Roßlau überlassenes Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Dessau-Roßlau, bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und vom Stadtarchiv Dessau-Roßlau zur dauernden Aufbewahrung übernommen werden. Unterlagen in diesem Sinn sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, zudem Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tondokumente, Karteien, Dateien und alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform und einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme. Dazu zählen auch alle ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Unterlagen notwendig sind.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung, für die Wissenschaft und Forschung, für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, zur Rechtswahrung und Sicherung berechtigter privater Interessen sowie für die historisch-politische Bildungsarbeit von bleibendem Wert sind. Die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die nicht auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, wird durch das Stadtarchiv Dessau-Roßlau im Rahmen eines Bewertungsvorgangs unter Zugrundelegung archivfachlicher Kriterien festgestellt.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, zu ergänzen, nutzbar zu machen, auszuwerten und deren Integrität und Authentizität sicherzustellen.

(4) Werke sind Medien aller Art, insbesondere Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Karten, Musikalien, Mikroformen, audiovisuelle Materialien sowie elektronische Datenträger und Datenbestände.

§ 3

Stellung und Aufgaben des Stadtarchivs Dessau-Roßlau

(1) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Registratur- und Archivwesens sowie zur Dokumentation und Erforschung der Stadtgeschichte Dessau-Roßlaus und Regionalgeschichte Anhalts.

(2) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau hat die Aufgabe, alle bei den Organen, Behörden, Dienststellen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau, den kommunalen Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften der Stadt sowie den der Aufsicht der Stadt unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts angefallenen Unterlagen zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Dessau-Roßlau und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(3) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau berät die in Abs. 2 Satz 1 genannten Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung haben können, insbesondere bei Maßnahmen zur räumlichen Unterbringung der Registraturen, zu Aktenplänen und Aktenordnungen, Aussonderungen, dem Einsatz von Umwelt- bzw. Recyclingpapier sowie der Digitalisierung in der Verwaltung. Um die Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, wird das Stadtarchiv Dessau-Roßlau frühzeitig bei der Planung, Einführung und bei wesentlichen Änderungen von IT-Systemen und Fachverfahren einbezogen.

(4) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau besitzt das Verfügungsrecht über das Archivgut. Es hat dessen ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen sowie die Benutzbarkeit des Archivguts und dessen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau ist befugt, Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. Das Verfügungsrecht hinsichtlich des von anderen Rechtsträgern und Stellen übernommenen Archivguts richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen.

(5) Das Archivgut ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen. Das Archivgut ist unveräußerlicher Bestandteil des städtischen Kulturgutes. Fachlich begründete Abgaben von Archivalien, insbesondere im Rahmen von Beständebereinigungen mit anderen öffentlichen Archiven, sind zulässig.

(6) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau führt die Stadtchronik und unterhält eine Bildstelle sowie eine Archivbibliothek als Präsenzbestand.

(7) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau erforscht und vermittelt die Dessau-Roßlauer Stadt- und Regionalgeschichte, betreibt aktiv historische Bildungsarbeit und engagiert sich in der Gedenkkultur. Das kann in Form von Benutzerinformationen, eigenen Publikationen, Ausstellungen, Filmen, Online-Angeboten, Führungen, Vorträgen, Tagungen u. a. geschehen. Als Lern- und Erlebnisort fördert das Stadtarchiv Dessau-Roßlau das Verständnis für die Vergangenheit und Gegenwart der Stadt Dessau-Roßlau und seiner Bürgerschaft. Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau trägt dazu bei, dass sich die Bewohnerinnen



und Bewohner mit ihrer Stadt identifizieren. Es will damit die Bereitschaft des Einzelnen zum gemeinschaftlichen solidarischen Handeln sowie zu bürgerschaftlichem Engagement stärken. Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau unterstützt die Tätigkeit der örtlichen Heimat- und Geschichtsvereine.

(8) Das Zwischenarchiv hat die Aufgabe, das im laufenden Dienstbetrieb der Ämter der Stadt Dessau-Roßlau und gegebenenfalls der nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen entstandene und zur Aufgabenerfüllung nicht mehr laufend benötigte dienstliche Schriftgut zu sichern, zu übernehmen, zu erschließen, dessen Benutzung durch die abgebenden Stellen und durch andere Behörden oder sonstige Dritte auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und bestehender Regelungen und Verordnungen zu ermöglichen sowie das entsprechend bewertete Schriftgut zur dauerhaften Aufbewahrung an das Historische Archiv zu übergeben.

(9) Die Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) im Stadtarchiv Dessau-Roßlau ist eine öffentliche Bibliothek und dient der wissenschaftlichen Arbeit, der schulischen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der allgemeinen Information. Sie unterstützt insbesondere die Wissenschaft und Forschung in allen Bereichen der Geschichte der Stadt Dessau-Roßlau und der Region Anhalt. Die Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) hat folgende Aufgaben:

- a) möglichst vollständig alle Werke, die einen Bezug zur Stadt Dessau-Roßlau oder der Region Anhalt aufweisen, zu sammeln, zu erschließen und in Katalogen, Datenbanken und Bibliographien nachzuweisen,
- b) unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte Dritter die vorhandenen Werke in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und zur Benutzung an die Nutzer zu überlassen,
- c) in ihrem Bestand nicht vorhandene Werke aus anderen Bibliotheken zur Ausleihe zu vermitteln oder Werke aus ihrem Bestand anderen Bibliotheken befristet für deren Ausleihe zur Verfügung zu stellen (Fernleihe),
- d) Vervielfältigungen aus eigenen und von auswärtigen Bibliotheken erhaltenen Werken herzustellen, zu ermöglichen oder zu vermitteln,
- e) aufgrund ihres Bestandes und ihrer Kataloge Auskünfte zu erteilen sowie in Datenbanken anderer Bibliotheken und Forschungseinrichtungen zu recherchieren,
- f) Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 3 Abs. 7 dieser Satzung zu leisten,
- g) die verwahrten historische Bestände zu pflegen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu restaurieren.

§ 4

Übernahme von Unterlagen durch das Stadtarchiv Dessau-Roßlau

(1) Die in § 3 Abs. 2 Satz 1-2 genannten Stellen haben dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau alle Unterlagen nach § 2 Abs. 1, die sie zur laufenden Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich im Originalzustand zur Übernahme anzubieten. Aufzeichnungen in automatisierten Verfahren ohne Historisierungsfunktion, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind ebenfalls zur Archivierung anzubieten, wobei das Stadtarchiv Dessau-Roßlau in Abstimmung mit der

abgebenden Stelle die Form der Abbietung und die Zeitabstände der Übergabe festlegt. Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere § 8 Abs. 2, §§ 9a und 9b ArchG LSA in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Abbietungspflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen, die dem Daten- und Geheimnisschutz unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(3) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen. Wird die Archivwürdigkeit festgestellt, übernimmt das Stadtarchiv Dessau-Roßlau die Unterlagen von der abgebenden Stelle.

(4) Wird durch das Stadtarchiv Dessau-Roßlau die Archivwürdigkeit verneint oder diese Feststellung innerhalb von zwölf Monaten nicht getroffen, so kann die anbietende Stelle die Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichten, wenn Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder schutzwürdige Belange Betroffener dem nicht entgegenstehen.

(5) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau hat nach der Übernahme, ebenso wie die abgebende Stelle, die schutzwürdigen Belange betroffener Personen zu berücksichtigen. Insbesondere hat es bei Unterlagen, die einem besonderem gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen oder personenbezogene Daten umfassen, bei der Erfüllung der Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle galten.

(6) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau kann Archivgut anderer als der in § 3 Abs. 2 Satz 1-2 genannten Stellen oder privates Archivgut natürlicher und juristischer Personen aufnehmen und archivieren sowie nichtstädtische Archiveigentümer beraten, soweit daran ein städtisches Interesse besteht. Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau kann darüber Vereinbarungen treffen.

(7) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgegebenen Stellen vorbehalten bleibt. Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau beschränkt sich auf die in § 3 Abs. 5 Satz 1 bestimmten Maßnahmen. Die Bewertung der in diesem Rahmen im Stadtarchiv Dessau-Roßlau vorhandenen Unterlagen durch das Stadtarchiv Dessau-Roßlau ist zulässig. Im Übrigen finden, soweit diese Satzung keine Regelung enthält, die Vorschriften des Landesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

(8) Zur Ergänzung der Verwaltungsüberlieferung sammelt das Stadtarchiv Dessau-Roßlau für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Dessau-Roßlau bedeutsame Dokumentationsunterlagen (z. B. Plakate, Flugschriften, Zeitungen, Firmenschriften, Handschriften, Chroniken, private Aufzeichnungen und Bildgut). Zur Erweiterung der Sammlungen ist dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau von jeder durch die städtischen Organe, Ämter und Einrichtungen herausgegebenen Druckschrift unmittelbar nach Erscheinen unaufgefordert ein Exemplar zu übergeben.

§ 5

Benutzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau

(1) Jedermann hat das Recht, das im Stadtarchiv Dessau-Roßlau verwahrte öffentliche Archiv-, Bibliotheks- und Schriftgut



nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen, soweit Schutzfristen, Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen und Eigentümern des Archivguts dem nicht entgegenstehen.

(2) Als Benutzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau gelten:

- a) Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Schriftgut in den Lesesälen des Stadtarchivs Dessau-Roßlau,
- b) Einsichtnahme in die Archivbibliothek,
- c) Zugriff auf digitale Archivalien oder digitale Reproduktionen von Archivalien oder Bibliotheksgut über Rechnernetzwerke,
- d) schriftliche und mündliche Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- e) Einsichtnahme in die Findbücher, Kataloge und sonstigen Hilfsmittel,
- f) Anforderung von Reproduktionen oder auf Antrag eigene Anfertigung von fotografischen Reproduktionen von Archiv- oder Bibliotheksgut,
- g) persönliche Einsichtnahme in die Buch- und Sammlungsbestände der Anhaltischen Landesbibliothek (Wissenschaftliche Bibliothek),
- h) Versendung von Archiv- oder Bibliotheksgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort (Fernleihe),
- i) Ausleihe von Archiv- oder Bibliotheksgut zu Ausstellungszwecken.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern oder zu Lasten anderer Nutzer gehen, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraums besteht nicht.

§ 6

Benutzungsantrag im Stadtarchiv Dessau-Roßlau

(1) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv Dessau-Roßlau schriftlich zu beantragen. Hierfür steht ein Formblatt zur Verfügung. Die Benutzenden haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

Die Antragstellenden haben im Antrag folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname und Anschrift, Kommunikationsdaten,
- b) Name, Vorname und Anschrift, Kommunikationsdaten der Auftraggebenden, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt,
- c) Nutzungsvorhaben (Thema der Arbeit) mit möglichst präziser zeitlicher Eingrenzung,
- d) Nutzungszweck,
- e) Absicht der Veröffentlichung.

Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leitung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen betroffener Personen und Dritter sowie des Erhaltungszustandes des Archivguts im Einzelfall. Die Benutzungsgenehmigung gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr und das angegebene Benutzungsvorhaben. Verändert sich während der Benutzung das Thema bzw. beginnt ein neues Kalenderjahr, so ist die Benutzungsgenehmigung erneut zu beantragen. Wird der Nutzungsantrag abgelehnt, ist die Ablehnung nur auf Verlangen schriftlich zu begründen.

(3) Mit der Unterschrift auf dem Benutzungsantrag verpflichten sich die Benutzenden zur Einhaltung der Archivsatzung,

zur Anerkennung der Benutzungsordnung und der Gebührensatzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau und sie bestätigen, dass sie bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Belange wahren werden und die Stadt von Ansprüchen Dritter freistellen.

(4) In Fällen von Geringfügigkeit sowie bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

(5) Wünschen die Benutzenden, andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu ihren Arbeiten hinzuzuziehen, so ist von diesen ebenfalls ein Antrag zu stellen.

(6) Die Nutzerdaten, die im Rahmen von Nutzungen entstehen, werden zu internen Zwecken elektronisch verwaltet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 7

Einschränkung und Versagung der Benutzung im Stadtarchiv Dessau-Roßlau

(1) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik, eines ihrer Länder oder der Stadt Dessau-Roßlau verletzt werden könnten,
- b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
- c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
- d) der Erhaltungszustand der Bestände eine Benutzung nicht zulassen,
- e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(2) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) der Ordnungszustand dies erfordert,
- b) die Interessen der Stadt Dessau-Roßlau verletzt werden könnten,
- c) die benutzende Person wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung bzw. die Benutzungsordnung verstoßen hat oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- e) die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Stadtarchivs Dessau-Roßlau eine Nutzung vorübergehend nicht zulassen,
- f) Bestimmungen von Depositärverträgen oder andere Abmachungen mit aktengebenden Stellen einer Benutzung entgegenstehen,
- g) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in analoge oder digitale Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen Befristungen) erteilt werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn



- a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung der Benutzung geführt hätten,
- c) die Benutzenden wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihnen erteilte Auflagen nicht einhalten,
- d) die Benutzenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachten,
- e) die Benutzenden den Zahlungsverpflichtungen der Gebührensatzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau nicht oder nur teilweise nachkommen,
- f) die Benutzenden Archiv-, Bibliotheks- oder Schriftgut unter Missachtung der Archivordnung beschädigt oder entwendet haben.

(4) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden.

§ 8

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Lesesaal bzw. Benutzerraum

(1) Das Archiv-, Bibliotheks- und Schriftgut kann nur in den Lesesälen bzw. Benutzerräumen des Stadtarchivs Dessau-Roßlau während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzende ist ohne Begleitung von Archivmitarbeitern untersagt.

(2) Die Benutzenden haben sich bei der Aufsicht anzumelden und im Lesesaal bzw. Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Laute Gespräche sind zu vermeiden. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Lesesaal bzw. Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken. Mobiltelefone, Kameras, Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung durch den Benutzerservice zu den Arbeitsplätzen im Lesesaal bzw. Benutzerraum mitgenommen werden.

(3) Die Benutzenden werden durch den Benutzerdienst beraten. Zur Beratung gehören vor allem Hinweise auf Bestände bzw. einzelne Archivalien, Bücher oder Unterlagen, die für das jeweilige Thema relevant sein könnten, sowie die Vorlage der einschlägigen Findhilfsmittel. Die Benutzenden haben jedoch keinen Anspruch darauf, beim Lesen und bei der Auswertung der Archivalien unterstützt zu werden.

(4) Benutzenden ist das Kopieren von Archiv-, Bibliotheks- und Schriftgut mit eigenen Geräten untersagt. Das Fotografieren von Archivgut mit Fotoapparaten, Digitalkameras und Mobiltelefonen ist lediglich im Lesesaal des Historischen Archivs, nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Benutzerservice und ohne Verwendung weiterer Hilfsmittel wie zum Beispiel Blitzlicht erlaubt. Ausgenommen vom Fotografieren von Archivgut mit den genannten eigenen Geräten im Lesesaal des Historischen Archivs sind:

- a) Archivgut, das archivrechtlichen Schutzfristen unterliegt oder durch dessen Nutzung die Rechte noch lebender Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden,
- b) fremdes Archivgut, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer keine Fotografierlaubnis erteilt hat,

- c) Werke, die Einschränkungen nach dem Urheberrechtsgesetz und/oder dem Kunsturhebergesetz unterliegen (z. B. Fotografien, Postkarten, Bücher und sonstige publizistische Werke, Werke der bildenden Kunst und Karten/Pläne),
- d) Archiv- und Bibliotheksgut, bei dem durch die Anfertigung von Aufnahmen ein besonderes Schadensrisiko besteht.

(5) Zur Vorlage an Benutzende oder für eigene Forschungsarbeiten kann das Stadtarchiv Dessau-Roßlau befristet Archivalien auswärtiger Archive verwahren.

§ 9

Vorlage von Archivgut

(1) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(2) Bei besonders wertvollen bzw. in der Erhaltung gefährdeten Archivalien können statt der Originale auch Kopien vorgelegt werden.

(3) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, rechtzeitig zum Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Insbesondere ist es nicht gestattet,

- a) den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern,
- b) Bestandteile des Archivguts wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrücke und Briefmarken zu entfernen,
- c) Handpausen anzufertigen,
- d) Vermerke in Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen,
- e) Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden.

(4) Schäden oder Unstimmigkeiten am Archivgut sind von den Benutzenden unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 10

Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek)

(1) Die Zulassung zur Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) erfolgt durch Ausstellung eines Benutzerausweises. Dies gilt auch für die Vertreter oder Beauftragte von Juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Anstalten. Der Besuch der Freihand-Präsenzbestände (Lesesaal bzw. Benutzerraum) kann auch ohne Benutzerausweis gestattet werden.

(2) Beim Antrag auf Ausstellung eines Benutzerausweises ist ein gültiger Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung vorzulegen. Im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist zusätzlich die Vertretungsberechtigung oder der Auftrag nachzuweisen. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau.

(3) Nicht oder nicht voll geschäftsfähige Personen werden nur zur Benutzung zugelassen, wenn ein gesetzlicher Vertreter dem Antrag auf die Benutzung zuvor schriftlich zustimmt, die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt und sich gleichzeitig schriftlich verpflichtet, für die anfallenden Forderungen (Benutzungsgebühren, Schadenersatz etc.) aufzukommen.

(4) Name, Vorname, Anschrift und Kommunikationsdaten der Benutzenden, gegebenenfalls auch die entsprechenden



Angaben des gesetzlichen Vertreters, werden aufgrund der Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung und zum Zweck der Rückgabe, Termin- und Gebührenkontrolle verarbeitet. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Anhaltische Landesbücherei (Wissenschaftliche Bibliothek) die elektronische Datenverarbeitung ein. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Benutzerausweis wird für einen bestimmten Benutzenden jeweils für das laufende Kalenderjahr ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung ist abzulehnen, wenn

a) der Antragsteller nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei (Wissenschaftliche Bibliothek) bietet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verlust oder die Beschädigung von Werken zu befürchten ist;

b) Tatsachen darauf hindeuten, dass die Benutzung oder die daraus gewonnenen Erkenntnisse nicht mit der Zweckbestimmung der Anhaltischen Landesbücherei (Wissenschaftliche Bibliothek) übereinstimmen oder verbotenen oder verfassungswidrigen Zielen dienen;

c) die nach Abs. 3 erforderlichen schriftlichen Erklärungen nicht vorliegen.

(7) Die Berechtigung zur Benutzung ist zu widerrufen, wenn

a) Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Zulassung nach Abs. 6 rechtfertigen, oder

b) die Werke vernichtet, weitergegeben, beschädigt, im Wert gemindert oder entgegen dem Benutzungszweck verwendet werden.

(8) Die Berechtigung zur Nutzung kann widerrufen werden, wenn bei der Benutzung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder der Bibliothek ein Schaden zugefügt wurde.

(9) Wird die Berechtigung zur Nutzung widerrufen, ist der Leserausweis innerhalb der gesetzten Frist zurückzugeben.

§ 11

Ausleihe aus den Beständen der Anhaltischen Landesbücherei Dessau

(Wissenschaftliche Bibliothek)

(1) Die Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) kann Werke an jeden Inhaber eines Leserausweises aushändigen. Die Werke sollen vom Entleiher persönlich in Empfang genommen werden. Bei Abholung durch Beauftragte des Entleihers haben diese ihre Bevollmächtigung nachzuweisen. Der Empfang eines Werkes ist auf Verlangen auf dem Leihschein schriftlich zu bestätigen.

(2) Von der Ausleihe sind folgende Werke insbesondere ausgeschlossen:

- a) Handschriften,
- b) Präsenzbestände,
- c) vor mehr als 100 Jahren erschienene Werke,
- d) gefährdete und besonders zu schonende Werke,
- e) wertvolle und schwer ersetzbare Werke,
- f) nichtgebundene und großformatige Werke,
- g) Zeitungen.

Diese Werke können für eine Benutzung in den Räumen der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bi-

bliothek) zur Verfügung gestellt werden. Bei Zulassung der Benutzung besteht kein Anspruch auf die gleichzeitige Überlassung mehrerer Werke. An Stelle des Originals kann die Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) Kopien von Werken ausleihen oder überlassen, sofern dies nach dem Urheberrecht zulässig ist.

(3) Häufig benutzte Werke können befristet von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(4) Werke können elektronisch oder schriftlich bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Vordruck oder in der vorgesehenen elektronischen Form. Der Besteller hat die dort verlangten Angaben zu machen.

(5) Die entliehenen Werke sind schonend zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. Die Werke gelten als unbeschädigt und unverändert übergeben; Einwendungen gegen diese Feststellung sind unverzüglich zu erheben.

(6) Mit der Genehmigung einer Ausleihe von Werken im Sinne des Abs. 1 können besondere Leihfristen und Benutzungsbeschränkungen verbunden werden.

(7) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, für Zeitschriften grundsätzlich zwei Wochen. Die Bibliothek kann im Einzelfall andere Leihfristen festsetzen oder zulassen oder ein Werk vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern. Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag der Benutzenden zweimal verlängert werden. Die Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) kann vor der Verlängerung oder einer erneuten Bestellung die Vorlage des Werkes verlangen. Die Leihfrist gilt als verlängert, wenn der vor Ablauf der Leihfrist gestellte Antrag nicht innerhalb von drei Tagen abgelehnt wird.

(8) Der Antrag auf Verlängerung ist abzulehnen, wenn

- a) ein entliehenes Werk vorgemerkt wurde,
- b) es für Zwecke der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) bzw. des Stadtarchivs Dessau-Roßlau benötigt wird,
- c) die Verlängerungsmöglichkeit bei der Ausleihe beschränkt wurde,
- d) der Antrag nicht vor Ablauf der Leihfrist gestellt wurde,
- e) die Benutzenden fällige Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht entrichtet haben.

(9) Die entliehenen Werke sind spätestens am ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Auf Verlangen der Benutzenden wird bei der Rückgabe der Werke eine Bestätigung erstellt.

(10) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung durch die Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek). Die Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(11) Bei postalischen Rücksendungen gilt der Tag des Zugangs bei der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) als Rückgabetag. Sendungen auf Kosten der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) können zurückgewiesen werden. Beschädigungen der Werke oder Verzögerungen auf dem Transportweg haben die Benutzenden gegenüber der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) zu vertreten. Eine Bestäti-



gung der Rückgabe erfolgt ggf. nur elektronisch, beim Wunsch nach einer schriftlichen Bestätigung ist der Rücksendung ein adressierter und freigemachter Umschlag beizufügen.

(12) Die Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) kann auf eine abgelaufene Leihfrist hinweisen und die Werke zurückfordern. Vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen kann die Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) die Aufforderung zur Rückgabe wiederholen und diese mit einer Anhörung zum Erlass eines Rückforderungsbescheides verbinden. Die Vollstreckung eines Rückforderungsbescheides erfolgt nach den Vorgaben des gültigen Verwaltungsvollstreckungsrechts.

§ 12

Fernleihe aus den Beständen der Anhaltischen Landesbücherei Dessau

(Wissenschaftliche Bibliothek)

(1) Die Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) kann Werke, die weder im eigenen noch im Bestand einer anderen Bibliothek der Stadt Dessau-Roßlau vorhanden sind, im Rahmen der Bestimmungen für den sachsen-anhaltischen, deutschen und internationalen Leihverkehr als Fernleihe an Benutzende ausgeben oder anderen Bibliotheken zur Verfügung stellen.

(2) Die Benutzung des Werkes aus dem Bestand einer anderen Bibliothek erfolgt nach den Auflagen der gebenden Institution und wird von der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) im Auftrag der Benutzenden vermittelt. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) und den Benutzenden gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Die durch die Bestellung veranlassten Gebühren und Auslagen sind vom Benutzer auch dann zu zahlen, wenn er die Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt. Die Bestellung für den auswärtigen Leihverkehr ist auf den dafür vorgesehenen Formularen mit genauen bibliografischen Angaben aufzugeben.

(3) Anderen Bibliotheken werden Werke aus dem eigenen Bestand nach den Bestimmungen des sachsen-anhaltischen, deutschen und internationalen Leihverkehrs zur Verfügung gestellt. Anstelle des Originals können Vervielfältigungen versandt werden, soweit dies urheberrechtlich zulässig ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Satzung auf die Überlassung an andere Bibliotheken anzuwenden.

§ 13

Schriftliche Auskünfte/Fernleihe von Archivgut

(1) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau beantwortet schriftliche Anfragen im Rahmen der Zuständigkeiten seiner Gliederungen.

(2) Ein Anspruch auf Beantwortung von Anfragen besteht generell. Wenn die Beantwortung der Anfragen mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist, kann die persönliche Nutzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau empfohlen werden.

(3) Archivalien des Stadtarchivs Dessau-Roßlau können in Ausnahmefällen auch im Wege der Fernleihe benutzt werden. Sie werden dann an ein vom Benutzer zu benennendes Archiv oder eine von ihm zu benennende Einrichtung in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft übersandt. Die dadurch anfallenden Kosten trägt der Benutzer. Die Leihfrist soll 4 Wochen nicht übersteigen.

§ 14

Schutzfristen

(1) Öffentliches Archivgut darf durch Dritte regelmäßig erst nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen genutzt werden. Diese Schutzfrist gilt nicht für Unterlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 entstanden sind. Archivgut, das dem § 30 der Abgabeordnung oder dem § 35 des Ersten Buches Sozialgesetz – Allgemeiner Teil – unterliegt, darf erst 60 Jahre nach dem Entstehen genutzt werden.

(2) Öffentliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte genutzt werden; ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 1 können verkürzt werden, sofern § 7 dem nicht entgegensteht.

(4) Die Schutzfristen nach Abs. 2 können verkürzt werden,

- a) wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt,
- b) wenn die Benutzung des Archivgutes für ein benanntes wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrung berechtigter Interessen, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich ist und die schutzwürdigen Interessen betroffener Personen durch angemessene Maßnahmen hinreichend gewahrt werden,
- c) für Archivgut über Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, wenn die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Über eine Verkürzung von Schutzfristen entscheidet die Leitung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau. Sie bedarf der schriftlichen Antragstellung unter Beibringung von Nachweisen entsprechend der festgelegten Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Fristverkürzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 10 Abs. 3 bis 6 ArchivG LSA.

(6) Schon vor Ablauf der Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 sind Unterlagen, die vor ihrer Übergabe an das Stadtarchiv Dessau-Roßlau bereits einem gesetzlichen Informationszugang offen gestanden haben, der Nutzung zugänglich zu machen, soweit dem besondere Verfahrensvorschriften nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über den Informationszugang nach Satz 1 trifft das Stadtarchiv Dessau-Roßlau im Benehmen mit der abgebenden Stelle.

(7) Die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 1 können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 15

Rechtsansprüche betroffener Personen – Archivgut

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erteilen, soweit

- a) das Archivgut personenbezogen erschlossen ist oder die betroffenen Personen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und
- b) der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.



Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. Anstelle der Auskunft kann Einsichtnahme in das Archivgut gewährt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt. Ist das Archivgut in maschinenlesbaren Dateien gespeichert, so kann nur Einsicht in eine Abbildung gewährt werden.

(2) Die Auskunft wird nicht gewährt, soweit

- a) sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder der Stadt Dessau-Roßlau Nachteile bereiten würde oder
- b) personenbezogene Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, sofern diese der Auskunftserteilung nicht zugestimmt haben, geheim gehalten werden müssen.

(3) § 11 Abs. 3 und 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung. Weitergehende Rechtsansprüche betroffener Personen auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht.

(4) Machen betroffene Personen glaubhaft, dass das Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie nicht nur unerheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, so können sie verlangen, dass dem sie betreffenden erschlossenen Archivgut eine von ihnen eingereichte Gegendarstellung beigefügt wird. Ein Gegendarstellungsrecht besteht nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen rechtsetzender oder beschließender Kollegialorgane. Gegendarstellungen müssen sich auf Tatsachen beschränken und sollen die Beweismittel anführen. Im Übrigen bestehen weitergehende Rechte betroffener Personen auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht.

(5) Rechte betroffener Personen auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 oder auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen bei archivierten personenbezogenen Daten nicht. Eine Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht für das Stadtarchiv Dessau-Roßlau nicht. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Archivierung sie betreffender Daten gemäß Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht.

§ 16

Haftung, Schadenersatz

(1) Die Benutzenden haften für die von ihnen pflichtwidrig verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts bzw. der entliehenen Werke sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Benutzenden haften für Forderungen Dritter, die aus einer von ihnen verursachten Verletzung der Archivordnung oder des Urheberrechts resultieren. Sie haben in diesem Fall die Stadt Dessau-Roßlau von Forderungen Dritter freizustellen.

(3) Die Gebührensatzung kann für die Beseitigung von Beschädigungen, Verschmutzungen oder Ergänzungen Gebühren vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Pflicht zum Schadenersatz für Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Stadt haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haftet nicht für Gegenstände, die aus den Garderoben- bzw. Taschenschränken abhandengekommen sind.

§ 17

Auswertung des Archiv- und Schriftgutes

(1) Die Benutzenden haben bei der Auswertung und Verwendung des Archiv- und Schriftgutes sowie von Werken und Kopien die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Dessau-Roßlau, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie haben die Stadt Dessau-Roßlau von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

(2) Bei der Benutzung gewonnene Informationen sowie von Informationen, die das Stadtarchiv Dessau-Roßlau über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt hat, dürfen für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.

(3) Weiterverwendung ist jede Nutzung von Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens hinausgeht. Informationen im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) sind Informationen, die in den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Unterlagen und in den von diesen Unterlagen hergestellten Reproduktionen enthalten sind.

(4) Die Weiterverwendung ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Die Quellenangabe muss mindestens den Hinweis auf das Stadtarchiv Dessau-Roßlau als das die Informationen aufbewahrende Archiv, den Bestand, die Archivaliensignatur und ggf. die Blattzählung und die Aufnahme enthalten. Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen sowie sonstige Abwandlungen der bereitgestellten Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.

(5) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Informationen, die archivgesetzlichen Schutzfristen oder Rechten Dritter nach dem Urheberrechtsgesetz unterliegen sowie auf Informationen, an denen das Stadtarchiv Dessau-Roßlau Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz innehat und diese Nutzungsrechte nicht zur Verwendung freigegeben hat.

(6) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Plausibilität sowie die tatsächliche Verfügbarkeit von Informationen, die es in öffentlich zugänglichen Netzen bereitgestellt hat.

§ 18

Reproduktionen

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau. Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau bestimmt die Art der Vervielfältigung. Kopien oder Reproduktionen aus älteren, wert-



vollen oder schonungsbedürftigen Archivalien, Werken und Sonderbeständen werden grundsätzlich nur vom Stadtarchiv Dessau-Roßlau selbst angefertigt. Eine Vervielfältigung kann aus konservatorischen Gründen abgelehnt oder eingeschränkt werden.

(2) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 19

Belegexemplare

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Dessau-Roßlau verfasst, sind die Benutzenden verpflichtet, dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau unentgeltlich und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für unveröffentlichte Abhandlungen, vor allem Studien- und Facharbeiten. Bei Veröffentlichungen, die ausschließlich in digitaler Form erfolgen, können Belegexemplare auch in elektronischer Form (pdf-Datei) abgegeben werden.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs Dessau-Roßlau, so haben die Benutzenden die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Text- und Bildstellen zur Verfügung zu stellen.

§ 20

Kosten

Die Erhebung von Kosten und Auslagen im Stadtarchiv Dessau-Roßlau richtet sich nach der Archivgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Stadtarchiv Dessau-Roßlau (Archivordnung) vom 27. März 1999, zuletzt geändert durch BV/011/2013/I-41 vom 20. März 2013 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 1. Dezember 2021

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Dessau-Roßlau (Archivgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 4, 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September

2019 (GVBl. LSA 2019, S. 284), der §§ 2 Abs. 3, 2b Abs. 3, 4 Nr. 10, 20 und 15 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1309), des § 4 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 64) sowie von § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I 2006, S. 2913), zuletzt geändert durch Artikel 1 des IWG vom 8. Juli 2015 (BGBl. I 2015, S. 1162) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom ... folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Archivs der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau in allen seinen Gliederungen Historisches Archiv, Zwischenarchiv und Anhaltische Landesbibliothek Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) werden Gebühren nach dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührenkatalog erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind alle Benutzenden, die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen oder veranlassen haben.

(3) Entstehen dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau durch die Benutzung oder durch Leistungen für die Benutzenden Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten. Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben, werden durch die nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhobenen Gebühren nicht abgegolten.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung. Die Gebühren werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der Erbringung der Dienstleistung, jedoch spätestens einen Monat nach Bekanntgabe eines Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Auf Wunsch erhalten die Benutzenden vor Beginn der Diensthandlung eine mündliche Auskunft über die mit der beabsichtigten Benutzung verbundenen vorhersehbaren Kosten (Gebühren und Auslagen).

(6) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von den Benutzenden bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.

(7) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten werden.

(8) Die Überlassung von Räumen oder Flächen des Stadtarchivs Dessau-Roßlau einzeln oder in Kombination an natürliche oder juristische Personen, Vereine oder Verbände für kulturelle, gesellschaftliche, wissenschaftliche, soziale, wirtschaftliche oder bildende Zwecke unter Ausnahme politischer



Veranstaltungen ist möglich, sofern Belange der Stadt Dessau-Roßlau oder des öffentlichen Wohls dem nicht entgegenstehen. Ausgenommen von der Überlassung sind Veranstaltungen, bei denen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.

§ 2

Gebührenkatalog

Es werden folgende Gebühren erhoben:

| Tarifstelle | Gebührentatbestand | Grundlage | Gebühr in € |
|-------------|---|---|--------------|
| 1. | Rechercheaufträge und Erteilung schriftlicher Auskünfte | | |
| 1.1. | Auskunftserteilung sowie Ausarbeitungen einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen sowie Prüfung oder Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut für die Anfertigung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke (schriftliche Fachauskünfte, Baujahresauskünfte, Erteilung von Gutachten, Recherchen, Nachforschungen und Bearbeitung von Anfragen, Transkriptionen u. ä.) | je angefangene Viertelstunde | 12,50 |
| 1.2. | Recherchen nach im Stadtarchiv überlieferten Zeugnissen, Bescheinigungen und Schulzeitnachweisen übersteigt der Rechercheaufwand auf Grund unvollständiger bzw. fehlerhafter Angaben eine halbe Stunde zusätzlich je weitere Viertelstunde 12,50 € | je Zeugnis, Bescheinigung oder Nachweis | 25,00 |
| 2. | Benutzung von Archivgut (Direktbenutzung) | | |
| 2.1. | Einsichtnahme in Findmittel, Schrift-, Archiv- und Sammlungsgut (in analoger und digitaler Form), Archivbibliothek sowie Nutzung der Lesegeräte im Lesesaal, inklusive einfacher Beratungsleistung | je Tag | 3,50 |
| 2.2. | Grundgebühr für die Bereitstellung von analogem Schrift-, Archiv- und Sammlungsgut aus den Magazinräumen bei Vorlage von bis zu zehn Verzeichnungseinheiten unabhängig von der Art der Überlieferung und des Informationsträgers | je Benutzungsvorgang | 5,50 |
| 2.3. | wenn die Bereitstellung besonderen Personalaufwand erfordert bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde pro Benutzungstag ab der zweiten Stunde je angefangener Viertelstunde | je Benutzungsvorgang | 12,50 |
| 2.4. | Einsichtsgewährung in die im Stadtarchiv befindlichen Technische Dokumentationen, insbesondere Bau- oder Statikakten sowie Baupläne noch existierender Gebäude | je Akte oder Plan | 6,00 |
| | Die Bereitstellung dieser Unterlagen erfordert besonderen personellen und technischen Vorbereitungs- sowie Prüfaufwand (insbesondere der Benutzungsberechtigung). | | |
| 3. | Zugang zu Archivgut vor Ablauf von Schutzfristen | | |
| | Prüfung der Verkürzungsmöglichkeit von Schutzfristen oder des Informationszuganges für benannte Archivalien oder Findhilfsmittel, um diese durch Einsichtnahme nutzen zu können | | |
| 3.1. | bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu einer Stunde | je Antrag | gebührenfrei |
| 3.2. | bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als einer Stunde je Antrag ab der zweiten Stunde | je angefangene Viertelstunde | 12,50 |
| 4. | Reproduktionen | | |
| | Reproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut | | |
| 4.1. | Anfertigung von Reproduktionen durch Benutzer | | |
| 4.1.1. | Selbstanfertigung von Reproduktionen sowie Ausdrucke aus digitalen Datenbeständen und von Mikrofilmen Kopien, Druckausgaben (Normalpapier, s/w, bis DIN A4) Kopien, Druckausgaben (Normalpapier, s/w, DIN A3) | je Aufnahme je Aufnahme | 0,20 0,40 |
| 4.1.2. | eigene fotografische Reproduktion (mit Smartphone, Tablet oder Digitalkamera angefertigte Arbeitskopien) Gilt lediglich für Archivgut des Historischen Archivs, deren Schutzfristen (Datenschutz, Urheberrecht usw.) abgelaufen sind. Im Übrigen gelten hier die Bestimmungen der Archivsatzung § 8 Abs. 4. | | gebührenfrei |
| 4.2. | Bearbeitung von Reproduktionsaufträgen | | |



| Tarifstelle | Gebührentatbestand | Grundlage | Gebühr in € |
|-------------|---|--|--|
| 4.2.1. | Grundgebühren | je Auftrag | 3,50 |
| 4.2.2. | Zuschlag für Leistungen, die einen besonderen Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen erfordern (z. B. technologisch bedingter Mehraufwand, Bearbeitung von Dateien, Restaurierung, besonders vereinbarte Terminaufträge) | je Auftrag | 12,50 |
| 4.2.3. | Gebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde je angefangene Viertelstunde | je Auftrag | 12,50 |
| 4.2.4. | Beglaubigungen | je Urkunde oder Reproduktionseinheit | 5,00 |
| 4.2.5. | Bereitstellung digitaler Reproduktionen (z. B. CD, DVD, E-Mail, Cloud-Service) | je Vorgang | 3,50 |
| 4.3. | Anfertigung von Reproduktionen durch das Archiv | | |
| 4.3.1. | Ausgabe in analoger Form auf Normalpapier, s/w bis Format DIN A4 Format DIN A3 Format DIN A2 Format DIN A1 Format DIN A0 | je Seite je Seite je Seite je Seite je Seite | 0,60 1,20 5,50 11,00 16,50 |
| 4.3.2. | Ausgabe in analoger Form auf Normalpapier, farbig bis Format DIN A4 Format DIN A3 | je Seite je Seite | 1,20 2,40 |
| 4.3.3. | Ausgabe in analoger Form auf Foto- bzw. Spezialpapier, farbig bis Format DIN A4 Format DIN A3 | je Seite je Seite | 2,40 4,80 |
| 4.3.4. | Scans ohne Bildbearbeitung bis Format DIN A4 Format DIN A3 Format DIN A2 Format DIN A1 Format DIN A0 | je Reproduktionseinheit | 0,60 1,20 5,50 11,00 16,50 |
| 4.3.5 | Scans mit einfacher Bildbearbeitung bis Format DIN A3 | je Reproduktionseinheit | 2,00 |
| | Die einfache Bildbearbeitung umfasst Beschnitt sowie Anpassung von Helligkeit und Kontrast, Standardauflösung 300 dpi. Für Scans von Vorlagen größer als DIN A3 inklusive einfacher Bildbearbeitung werden Gebühren entsprechend § 2 Nr. 4.3.6. erhoben. | | |
| 4.3.6. | bei besonderem Arbeitsaufwand und bei Sonderleistungen | je angefangene Viertelstunde | 12,50 |
| 5. | Auftragsarchivierung | | |
| 5.1. | Übernahme und Einlagerung | je laufenden Meter | 12,00 |
| 5.2. | Transport und Transportbetreuung | je angefangene Viertelstunde | 12,50 |
| 5.3. | Verwahrung von Archivgut | je laufenden Meter jährlich | 12,00 |
| 6. | Einräumung von Nutzungsrechten | | |
| 6.1. | Wiedergabe in Druckwerken bei einer Auflagenhöhe bis 1.000 Exemplare bei einer Auflagenhöhe von mehr als 1.000 Exemplaren | je Reproduktionseinheit | 10,00 22,50 |
| 6.2. | Wiedergabe in Film-, Fernseh- und Audioproduktionen sowie in Online-Medien | je Reproduktionseinheit bzw. je halbe Minute Ton- oder Filmausschnitt | 22,50 |
| 6.3. | Aufwandentschädigung für die Vorbereitung und die Betreuung von Film, Fernseh- und Hörfunkproduktionen in den Räumen des Stadtarchivs | je angefangene Viertelstunde | 12,50 |



| Tarifstelle | Gebührentatbestand | Grundlage | Gebühr in € |
|-------------|---|--|-------------|
| 6.4. | Wiedergabe zu Ausstellungs- und anderen Repräsentationszwecken | je Reproduktionseinheit | 10,00 |
| 7. | Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) | | |
| 7.1. | Benutzungsgebühren (Direktbenutzung) Die Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) ist für erwachsene Benutzende ab 18 Jahren kostenpflichtig (Jahreskarte). Eine kurzzeitige Benutzung ist gegen die Zahlung einer Tagesgebühr möglich. | | |
| 7.1.1. | Jahreskarte Erwachsene ab 18 Jahren, juristische Personen | je Benutzenden, gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum | 12,00 |
| 7.1.2. | Tagesgebühr Erwachsene ab 18 Jahren, juristische Personen | je Benutzenden und Tag | 3,50 |
| 7.2. | schriftliche bibliographische und Sachauskünfte, Nachforschungen u. ä. bei einem Rechercheaufwand von mehr als einer Viertelstunde | je Einzelfall und angefangene Viertelstunde | 12,50 |
| 7.3. | Bearbeitungsgebühr im Leihverkehr inklusive Versandpauschale | je Fernleihbestellung | 2,50 |
| 7.4. | Versäumnisgebühr | je angefangene Überschreitungswoche und Medieneinheit | 1,10 |
| 7.5. | Bearbeitungsgebühr für Mahnungen zuzüglich zur Versäumnisgebühr bzw. zur Leistung des Wiederbeschaffungswerts | | |
| 7.5.1. | für die erste Mahnung | je Fall | 2,50 |
| 7.5.2. | für jede weitere Mahnung oder Zahlungsaufforderung zuzüglich | je Fall | 5,00 |
| 7.5.3. | für Bearbeitung von Schadenersatzleistungen | je Medieneinheit | 5,00 |
| 8. | Führungen / Veranstaltungen | je angefangene halbe Stunde | 35,00 |
| 9. | Raummiete (mit Vor- und Nachbereitungszeiten, inklusive Reinigungspauschale) | je angefangene Stunde je Raum | 50,00 |
| | Der ausgewiesene Mietpreis ist der Nettopreis <u>zuzüglich</u> der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, sofern nicht eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 a bzw. für kulturelle Dienstleistungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann. | | |

§ 3

Erstattung von Auslagen

(1) Entstehen dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Dienstleistungen oder Amtshandlungen Auslagen, so hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten.

Als Auslagen werden insbesondere Portokosten und sonstige Kosten für die Versendung (z. B. Papier, Porto, Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben.

(2) Des Weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers in Fremdleistung entstehen.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse der Stadt Dessau-Roßlau liegen, deren Nutzung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

der Stadt erfolgt und sie den Aufgaben und Zielen des Stadtarchivs Dessau-Roßlau entsprechen. Dies trifft insbesondere auf Gebühren nach § 2 Nr. 6.1. und 6.4. bei Abbildung oder Wiedergabe auf lokaler Ebene zu.

(2) Gebühren nach § 2 Nr. 1.1., Nr. 2. und Nr. 7.2. können erlassen werden:

- a) für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln und Archivalien erledigt werden können,
- b) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,
- c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs sowie eine politische oder juristische oder strafrechtliche Rehabilitation zum Ziel haben.

(3) Gebühren nach § 2 Nr. 4.1.1., 4.2.1., 4.2.5., 4.3.1., 4.3.2. und 4.3.4. können Schülern und Studenten für nachweislich un-



terrichtliche und wissenschaftliche Zwecke um 50 % ermäßigt werden.

(4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Dessau-Roßlau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Archivgebührensatzung vom 9. April 2013 außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 1. Dezember 2021

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 3. Änderung

der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Die 3. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau wurde am 20.10.2021 im Stadtrat beschlossen und kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter der Rubrik ‚Bildung und Freizeit‘/‚Bildung und Schulentwicklung‘ oder im Amt für Bildung und Schulentwicklung, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 510 zu den Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung und unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln eingesehen werden.

Die Änderung beinhaltet die Aufhebung des Schuleinzugsbereiches der Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beabsichtigt, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, in Kraft seit 27.04.2019) zu ändern. Mit dieser Bekanntmachung wird das Aufstellungsverfahren gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020, BGBl. I S. 2694) eingeleitet.

I. Veranlassung

Die Stadt Jessen (Elster) beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“, um Planungsrecht für die Errichtung von alleinstehenden Solaranlagen für die Stromerzeugung zu schaffen.

Das ca. 8,7 ha große Änderungsgebiet befindet sich innerhalb des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe Jessen gem. Ziel 2 des REP A-B-W, welcher in der kartografischen Darstellung flächenhaft abgegrenzt wurde. Gem. Ziel 3 REP A-B-W ist in den regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig.

Die Stadt Jessen (Elster) stellte bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am 07.07.2021 den Antrag, die zeichnerische Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ dergestalt zu ändern, dass das beabsichtigte Sondergebiet für Photovoltaik von der Vorrangfestlegung ausgenommen wird. Am 26.11.2021 beschloss die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. 06a/2021, das Änderungsverfahren des REP A-B-W hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ gemäß Ziel 2 einzuleiten.

II. Inhalt

Der regional bedeutsame Standort für Industrie und Gewerbe „Jessen“ umfasst in der kartografischen Darstellung des REP A-B-W eine Fläche von ca. 158 ha. Nach Herausnahme der beantragten Fläche verbleiben ca. 149 ha.

In der kartografischen Darstellung im Maßstab 1 : 100.000 soll die Signatur des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ um 9 ha verringert dargestellt werden. Zur besseren Sichtbarkeit ist in der Arbeitskarte der Maßstab 1 : 20.000 gewählt worden.



Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.11.2021 die Grundzüge der möglichen Planänderung im Sinne von allgemeinen Planabsichten gebilligt und für die Aufstellungsbeteiligung freigegeben.

Die Arbeitskarte ist im Internet unter

[https://www.planungsregion-abw.de // Regionalplanung // 1. Änderung REP A-B-W](https://www.planungsregion-abw.de//Regionalplanung//1.ÄnderungREPABW) als Download verfügbar.



III. Umweltprüfung und Beteiligung

Da es sich um eine geringfügige Änderung des REP A-B-W handelt, kann gem. § 8 Abs. 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wird, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Planänderung berührt werden kann, werden gebeten, zu der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen Stellung zu nehmen. Die Unterlagen stehen auf der Internetseite

<https://www.planungsregion-abw.de> //

Regionalplanung // 1. Änderung REP A-B-W

zum Download zur Verfügung.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf der 1. Änderung des REP A-B-W Stellung zu nehmen.

IV. Aufforderung zur Mitteilung von Vorschlägen zur 1. Änderung des REP A-B-W

Hiermit wird aufgefordert, Vorschläge für einen Entwurf der 1. Änderung des REP A-B-W einschließlich Umweltprüfung innerhalb einer Frist von **vier Wochen** nach dieser Bekanntgabe an folgende Adresse mitzuteilen:

Regionale Planungsgemeinschaft

Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Geschäftsstelle

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Gleichzeitig wird gebeten, der Geschäftsstelle ein Exemplar Ihrer Stellungnahme in digitaler Form per E-Mail an die E-Mail-Adresse: **anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de** zu senden.

gez. Grabner
Vorsitzender